

MERKBLATT

Untersuchungspflicht des Trinkwassers in der Hausinstallation auf Legionellen bei gewerblicher und öffentlicher Nutzung.

Trinkwasserverordnung TrinkwV, Ausfertigungsdatum: 21.05.2001

Vollzitat: Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. IS. 459) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. IS. 99) geändert worden ist.

Zweck war und ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Gegenüberstellung öffentliche und gewerbliche Tätigkeit:

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu (amtliche Begründung zur 1. Novellierung, BR-Drucksache 530/10). Ausschlaggebend ist dann das „**weitergehende**“ **Kriterium der öffentlichen Tätigkeit**. Beispiele sind **Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen, kommerzielle Sportstätten.**“

§ 14 b Untersuchungspflichten

Abs. (1) der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, haben das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. durch systemische Untersuchungen gemäß Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn

1. aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
2. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet
3. die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Abs. (3) Die Proben für die Untersuchungen nach Absatz 1 müssen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1, haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind.

Abs. (4) die Untersuchungen nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen:

bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e

- a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 5 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.

Um welche Anlagen geht es?

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

- ab Drei-Familienhaus
- Trinkwassererwärmer >400 Liter Inhalt oder
- Rohrleitungsinhalt > 3 Liter zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle und
- wenn sich in der Hausinstallation Duschen oder andere Einrichtungen befinden, die das Wasser vernebeln.

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit wie z.B. Vermietung von Wohnräumen..

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**öffentliche Tätigkeit**“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis z.B. in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sportclubs/Vereinen, Betreiben von Gaststätten, Hotels und Fitnessclubs.

Wie gehe ich systematisch vor?

1. Festlegung der Probestellen (Wasserhähne) zusammen mit einem zugelassenen Fachbetrieb für Trinkwasserinstallation nach DVGW TRWI-L DIN1988 und einem zertifizierten Labor.

2. Wartung, gegebenenfalls **Reinigung und thermische Desinfektion** der Hausinstallationsanlage.
3. Probenentnahme durch ein zertifiziertes Labor (Liste unter:
https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Liste_der_Untersuchungsstellen_fuer_Trinkwasser_01.pdf)

Was tun bei schlechten Wasseruntersuchungsergebnissen?

- Unverzügliches Weiterleiten des Untersuchungsergebnisses unter Angabe der vollständigen Adresse und Rufnummer von verantwortlichen Personen an das Gesundheitsamt, wenn 100 KBE Legionellen/100 ml überschritten sind.
- Bei einer Überschreitung dieses Technischen Maßnahmewertes ist eine Ortsbesichtigung mit Überprüfung der Hausinstallationsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach DVGW durchzuführen. Prüfung, ob die Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Nach Erstellung eines Protokolls mit einer Gefährdungsanalyse durch den Fachbetrieb hat der Eigentümer etwaige Mängel zu beseitigen.
- Eine Kopie des Protokolls und der Gefährdungsanalyse ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden.

Zum Schluss:

Ein Merkblatt kann nicht alle Detailfragen beantworten, sondern nur Übersicht und Orientierung geben. Es ersetzt nicht den Verordnungstext. In Zweifelsfällen gilt der Verordnungstext. Bei Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung. (Ravensburg Tel.: 0751/85-5311, Leutkirch Tel.: 0751/85-5611)